

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ST. GALLENKIRCH

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 8. März 2024

---

## 5. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

---

### Zweitwohnungsabgabenverordnung der Gemeinde St. Gallenkirch

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Gallenkirch vom 07.03.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

#### § 1

##### Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabengesetzes.

#### § 2

##### Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes sind, wenn

- a) diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
- b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
- c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter 20,09 €, höchstens 3.013,65 €.

(2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung 138,36 €.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz idgF, mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Josef Lechthaler

